

Satzung für den Feuerwehrverein Prößdorf e.V.

Die Satzung des "Feuerwehrverein Prößdorf" erhält hiermit folgende Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Prößdorf e.V." mit Sitz im Stadtteil Prößdorf der Stadt Lucka.
2. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg, Burgstraße 11 in 04600 Altenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, er nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 der Abgabeordnung. Der Verein fördert den Feuerschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO), Förderung der Jugendfeuerwehr Lucka durch finanzielle Unterstützung, Unterstützung bei der Werbung von Einsatzkräften für die Feuerwehr Lucka mit der Durchführung und Gestaltung eines Tag der offenen Tür, Förderung und Unterstützung der Alters und Ehrenkameraden, Förderung der Pflege und Instandhaltung historischer Feuerwehrgerätschaften und Uniformen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können sein:
 - A: Feuerwehrdienstleistende
 - B: ehemalige Feuerwehrdienstleistende
 - C: fördernde Mitglieder
 - D: Ehrenmitglieder
 - E: jeder Bürger des Stadtteil Prößdorf der den gemeinnützigen Zweck des Vereines anerkennt und bereit ist den jährlichen Beitrag zu entrichten.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem durch besondere finanzielle Beiträge und Dienstleistungen und nehmen am Vereinleben teil.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf besondere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 16 Lebens Jahr vollendet hat, den gemeinnützigen Zweck des Vereines anerkennt und bereit ist, den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Person sollte den Wohnsitz in den Stadtteil Pröbdorf haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. minderjährige müssen die Zustimmung (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen und abstimmenden Mitglieder. Aktive und passive Mitglieder werden mit Erreichen der Altersgrenze (60 Jahre) Ehrenmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
A: mit dem Tod des Mitgliedes
B: durch den Austritt
C: durch Streichung von der Mitgliederliste
D: durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er den Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zugeben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung

an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - A: dem Vorsitzenden
 - B: dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - C: dem Schriftführer
 - D: dem Schatzmeister
 - E: drei Beisitzer
2. Die unter Abs.: 1 Buchstaben A bis E genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in Geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglied mit dem Ausschluss aus den Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allen folgende Aufgabe:
 - A: Vorbereitung von Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - B: Einberufung der Mitgliederversammlung
 - C: Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

D: Verwaltung des Vereinsvermögen

E: Erstellen des Jahres und Kassenbericht

F: Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

G: Beschlussfassung über Ehrung und Vorschläge für Ehrenmitglieder

2. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder des Stellv.-Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kasserevisoren, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
A: Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstandes.
B: Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
C: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenrevisoren.
D: Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines.
E: Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
F: Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellv.-Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stell.-Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Wahl kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 die das 18. Lebensjahr vollendet haben stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderweitig bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung die Zahl der erschienen Mitglieder, Die Person des Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereines verliehen werden.
2. Für Vereinsmitglieder werden bei besonderen Anlässen Ehrungen in Form von Präsenten durchgeführt.

§ 15 Vereinsinventar

die Vermietung der Vereinsräume und des Vereinsinventar werden in einen gesonderten Nutzungsvertrag geregelt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust der Rechtskräftigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadtverwaltung Lucka, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Jugendfeuerwehr Lucka zu verwenden hat.

§ 17 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 28. März 2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 12.11.2003 außer Kraft.

Amtsgericht Altenburg
Burgstraße 11
04600 Altenburg

EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Die Vorstands-/Satzungsänderung des Vereines wurde am 05.06.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altenburg unter der Nummer **VR 630** eingetragen.

Altenburg, den 10.08.2009

Ausgefertigt
Altenburg, den 10. AUG. 2009
Schaubert, JG
Sachbearbeiter der Geschäftsstelle

